

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingo Oppel GmbH

Stand 31.07.2012
Seite 1 von 7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verkauf von Produkten der Ingo Oppel GmbH (nachfolgend: Oppel GmbH) und alle damit verbundenen Leistungen werden sowohl für diese als auch für sämtlichen zukünftige Geschäftsbeziehungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt, auch wenn die Oppel GmbH für zukünftige Geschäftsbeziehungen nicht mehr ausdrücklich auf die AGB Bezug nehmen sollte. Hiervon abweichende Bedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn die Oppel GmbH dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Auch wenn die Oppel GmbH den abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, bedeutet dies keine stillschweigende Anerkennung, z.B. durch die Annahme eines Auftrages.
- (2) Mit der Erteilung des Auftrags an die Oppel GmbH erkennt der Kunde die alleinige Anwendbarkeit dieser AGB an.
- (3) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten grundsätzlich die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellsten Fassung.

§ 2 Vertragsschluss; Angebot

- (1) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (2) Die Angebote der Oppel GmbH sind stets freibleibend und stehen gem. § 2 (6) unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
- (3) Bestellungen müssen die für die Erstellung einer Auftragsbestätigung und die Herstellung der Ware notwendigen Informationen enthalten.
- (4) Verträge mit der Oppel GmbH kommen erst zustande, wenn die Oppel GmbH die Annahme der Bestellung (Auftragsbestätigung) gegenüber dem Kunden schriftlich, per E-Mail oder Fax bestätigt hat.
- (5) Der Vertragsinhalt und die Pflichten der Parteien bestimmen sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung. Sollte der Inhalt der Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden abweichen, hat dieser dies der Oppel GmbH gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige der Abweichung, gilt die Abweichung als genehmigt.
- (6) Die Angebote stehen stets unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung seitens der Oppel GmbH. Die Oppel GmbH bestellt die jeweiligen Waren erst nach Eingang der Bestellung durch den Kunden aber vor Versand der Auftragsbestätigung an den Kunden bei ihrem Vorlieferanten. Aufgrund der damit verbundenen Unwägbarkeiten, insbesondere bezüglich der Liefertermine, kann die Oppel GmbH bei Bestellung durch den Kunden keine verbindlichen Liefertermine nennen. Sollten Verzögerungen bei der Selbstbelieferung eintreten oder droht der Vorlieferant auszufallen, wird die Oppel GmbH den Kunden unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingo Oppel GmbH

Stand 31.07.2012
Seite 2 von 7

§ 3 Preise; Lieferung

- (1) Die von der Oppel GmbH angegebenen Preise gelten nur für die Fertigstellung bis zum Werk der Oppel GmbH inklusive Verpackungskosten und der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Die Lieferung innerhalb Deutschlands erfolgt grundsätzlich frei Haus, soweit die bestellte Ware per Paket versandt werden kann. Bei Lieferungen ins europäische Ausland werden dem Kunden die Kosten anteilig, bei Lieferung in die Schweiz vollständig in Rechnung gestellt. Möglicherweise anfallende Transportkosten werden dem Kunden in der Auftragsbestätigung mitgeteilt.
- (3) Auch bei Bestellung mehrerer Teile werden diese in einer einheitlichen Lieferung versandt. Teillieferungen sind auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bzw. nach entsprechender Absprache möglich. Entstehende Zusatzkosten (z.B. für Porto und Verpackung) gehen bei Lieferungen ins Ausland zu Lasten des Kunden.

§ 4 Zahlung und Verrechnung

- (1) Mit Ausnahme von Rechnungen über die Anschaffung, Änderung bzw. Herstellung von Werkzeugen bzw. Formen (nachfolgend: Formenrechnungen) sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Bei vollständiger Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto i.H.v 2% auf den Rechnungswert ohne Fracht- und Verpackungskosten gewährt. Skonto wird stets nur auf den Rechnungswert ohne Fracht- und Verpackungskosten und bei vollständiger Begleichung innerhalb der Skontofrist gewährt.
- (2) Ab Verzugseintritt steht der Oppel GmbH ein Schadensersatzanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften, v.a. ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen, zu.
- (3) Formenrechnungen sind von der vorstehenden Regelung abweichend sofort und ohne Abzug zu zahlen. Formenrechnungen werden grundsätzlich gesondert von den übrigen Rechnungen ausgestellt.
- (4) Die Kosten für Versand und Verpackung sind in jedem Fall vollständig zu begleichen.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde übernimmt die Garantie dafür, dass er das auf die Oppel GmbH übertragbare Nutzungsrecht an im Rahmen der Vertragsabwicklung übergebenen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Modelle, Muster) hat. Berufen sich Dritte auf Nutzungsrechte an solchen Unterlagen, ist der Kunde auf Verlangen der Oppel GmbH verpflichtet, die Oppel GmbH unverzüglich schriftlich von möglichen Ansprüchen dieser Dritten freizustellen.
- (2) Ist der Kunde zur Beistellung von Material verpflichtet, hat die Beistellung frei Produktionsstätte und in ausreichender Menge zu erfolgen. Als ausreichende Menge gilt ein Zuschlag von 10%, um eventuell anfallenden Ausschuss abzudecken.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Ingo Oppel GmbH**

Stand 31.07.2012
Seite 3 von 7

- (3) Sofern die Anfertigung von Versuchsteilen gewünscht ist, erfolgt die Anfertigung auf Kosten des Kunden.

§ 6 Gefahrübergang; Liefertermine

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem jeweiligen Transporteur übergeben worden ist. Die Oppel GmbH informiert den Kunden über die Abholbereitschaft der Ware.
- (2) Lieferungen werden erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wenn der Kunde dies ausdrücklich wünscht, wird auf seine Kosten eine gesonderte Versicherung der Ware abgeschlossen.
- (3) „Liefertermine“ im Sinn dieser AGB sind die Termine, zu denen die Ware abholbereit bzw. versandfertig ist.
- (4) Genannte Liefertermine sind stets unverbindlich und stehen gem. § 2 (6) unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
- (5) Selbst wenn Liefertermine ausdrücklich als verbindlich genannt werden, sind diese erst bindend, wenn der Kunde seine erforderlichen Mitwirkungsleistungen erbracht hat, insbesondere die Nennung gewünschter Spezifikationen, die Einholung und Vorlage erforderlicher behördlicher Bescheinigungen, die Leistung vereinbarter Anzahlungen, etc. Selbst wenn Liefertermine als verbindlich genannt werden und der Kunde seine erforderlichen Mitwirkungspflichten erfüllt hat, verlängern sich diese in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens und Einflussbereichs der Oppel GmbH liegen, und bei höherer Gewalt, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Einflüsse bei einem Vorlieferanten auftreten. Solche Umstände wird die Oppel GmbH dem Kunden unverzüglich mitteilen. Soweit die Durchführung des Vertrages aufgrund der vorgenannten Hindernisse für eine der Parteien unzumutbar wird, kann diese insoweit vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Unverbindliche Liefertermine und selbst ausdrücklich als verbindlich angegebene Liefertermine verlängern sich, wenn aufgrund der Geltendmachung von Schutzrechten an übergebenen Unterlagen durch Dritte Verzögerungen eintreten.
- (7) Bei Überschreiten des Liefertermins hat der Kunde der Oppel GmbH entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zunächst eine angemessene Nachfrist, die drei Wochen nicht unterschreiten darf, zu setzen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Oppel GmbH. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf be-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingo Oppel GmbH

Stand 31.07.2012
Seite 4 von 7

sonders bezeichnete Forderungen oder mittels Scheck oder Wechsel geleistet werden.

- (2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Absätzen 4 bis 6 auf die Oppel GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- (3) Eine Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden erfolgt stets für die Oppel GmbH. Erfolgt dies aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten, so treffen die Pflichten hieraus nur den Kunden. Ist bei einer Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware die andere Sache Hauptsache, steht der Oppel GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu. Veräußert der Kunde die neue Sache weiter, so gilt Absatz (2) hierfür entsprechend.
- (4) Forderungen und alle Nebenrechte des Kunden (auch Sicherheiten eines Dritten oder Surrogate für die Forderung gegen Dritte) aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die Oppel GmbH abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von der Oppel GmbH gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Nimmt der Kunde die Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an die Oppel GmbH abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausgemacht hat.
- (5) Der Kunde ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, soweit die Oppel GmbH dieses Recht nicht widerruft. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn dies zur Sicherung der Forderungen gegen den Kunden erforderlich und angemessen ist, insbesondere bei Zahlungsverzug.
- (6) Zur Abtretung der Forderung - einschl. des Forderungsverkaufs an Factoringbanken - ist der Kunde nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Oppel GmbH berechtigt. Auf Verlangen der Oppel GmbH ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Bei Zahlung durch Scheck geht das Eigentum an diesem auf die Oppel GmbH über, sobald es der Kunde erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Kunde die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit an die Oppel GmbH ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Kunde sie für die Oppel GmbH verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen er-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingo Oppel GmbH

Stand 31.07.2012
Seite 5 von 7

langt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an die Oppel GmbH abtritt, er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen, unverzüglich übergeben.

- (7) Wenn die Oppel GmbH den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.
- (8) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Kunde die Oppel GmbH unverzüglich benachrichtigen. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen bedürfen ihrer Erlaubnis.
- (9) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, ist die Oppel GmbH auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet die Eigentumsvorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren, diese gesondert zu lagern oder zu kennzeichnen und gegen die üblichen Gefahren zu versichern. Eventuelle Ansprüche gegen Dritte wegen Verlust oder Beschädigung dieser Waren tritt der Kunde hiermit an die Oppel GmbH ab.
- (11) Die Abtretungen werden hiermit angenommen. Eine Abtretung der Ansprüche gegen die Oppel GmbH bedarf der Zustimmung der Oppel GmbH.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, bzw. fünf Jahre, sofern es sich um ein Bauwerk oder eine Sache gem. § 438 Abs. I Nr. 2 b) BGB handelt.
- (2) Grundsätzlich gelten Mehr- oder Mindermengen von bis zu 10% als vereinbart.
- (3) Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nimmt die Oppel GmbH mangelhafte Ware grundsätzlich zurück und liefert an ihrer Stelle Ersatz. Die Oppel GmbH ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, stattdessen nachzubessern.
- (4) Nur wenn die Oppel GmbH diesen Pflichten nicht nachkommt oder wenn die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist in jedem Fall erst nachdem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Erst dann können Schadensersatz oder weitere Gewährleistungsrechte nach dem Gesetz vom Kunden verlangt werden.
- (5) Sämtliche Angaben von Maßen u.ä. in Zeichnungen, Abbildungen, Werbemitteln, o.ä. stellen lediglich unverbindliche Angaben dar. Eine Garantie oder Zusicherung ist hierin nur zu sehen, wenn dies ausdrücklich genannt worden ist.
- (6) Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich vorbehaltlich anderer Vereinbarungen aus der Auftragsbestätigung, soweit dort keine Vereinbarung getroffen worden ist, aus den jeweiligen für das Produkt üblicherweise angewandten DIN-Normen. Sie ergibt

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingo Oppel GmbH

Stand 31.07.2012
Seite 6 von 7

sich auch aus der Produktbeschreibung der Oppel GmbH. Ergibt sich auch dort keine Beschaffenheit, sind Waren mittlerer Art und Güte geschuldet.

- (7) Auch innerhalb der Gewährleistungsfrist gilt: Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht unverzüglich ab Erhalt der Ware gerügt hat. Sollte sich ein verdeckter Mangel erst später zeigen, hat der Kunde diesen Mangel innerhalb von vier Werktagen nach dessen Entdeckung anzuzeigen. Die Mangelrüge hat jedenfalls in Textform unter genauer Bezeichnung des Mangels zu erfolgen.
- (8) Die Rechte wegen eines Sachmangels entfallen, wenn der Kunde der Oppel GmbH auf Verlangen nicht unverzüglich die Möglichkeit gibt, sich von dem Sachmangel zu überzeugen, insbesondere der Oppel GmbH auf Verlangen unverzüglich die beanstandete Ware oder Proben hiervon zur Überprüfung zur Verfügung stellt.
- (9) Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

§ 9 Haftung der Oppel GmbH

- (1) Eine Haftung besteht, wenn die Oppel GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit verursacht haben.
- (2) Eine Haftung besteht, wenn Oppel GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sonstige Schäden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben.
- (3) Eine Haftung besteht auch, soweit Oppel GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) eine der wesentlichen Vertragspflichten dieses Vertrages verletzt haben. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und der Kunde auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden begrenzt.
- (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine weitergehende Haftung der Oppel GmbH ist ausgeschlossen.

§ 10 Urheberrechte

- (1) Die Oppel GmbH behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an von ihr erstellten Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte ist – ebenso wie die Zugänglichmachung – nur mit schriftlicher Genehmigung der Oppel GmbH zulässig.

§ 11 Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Ingo Oppel GmbH**

Stand 31.07.2012
Seite 7 von 7

- (1) Ist es zur Erfüllung des Auftrags notwendig, dass die Oppel GmbH Formen oder Werkzeuge selbst herstellt oder anschafft, erfolgt dies grundsätzlich auf Kosten des Kunden.
- (2) Das Eigentumsrecht an angeschafften bzw. hergestellten Formen oder Werkzeugen geht grundsätzlich mit Zahlung der Formenrechnung auf den Kunden über.
- (3) Die Oppel GmbH verpflichtet sich ohne gesonderte Vereinbarung, angeschaffte bzw. hergestellte Werkzeuge für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und einsatzbereit zu halten. Muss die Form oder das Werkzeug aufgrund von Verschleiß neu hergestellt bzw. angeschafft werden, geht dies zu Lasten des Kunden, es sei denn die Oppel GmbH hat die Abnutzung anders als durch ordnungsgemäße Verwendung der Form bzw. des Werkzeugs verursacht und die Haftung der Oppel GmbH ist gemäß dieser AGB nicht ausgeschlossen.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts Anwendung.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages oder seiner Durchführung ist der Sitz der Oppel GmbH, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Soweit ein solcher Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, kann die Oppel GmbH ihn nach ihrer Wahl auch an diesem verklagen.

§ 13 Sonstiges

- (1) Die Abtretung von gegen die Oppel GmbH gerichteten Forderungen des Kunden an Dritte ist ausgeschlossen, § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Alle Erklärungen, die zur Änderung dieses Vertrages oder aufgrund dieses Vertrages abgegeben werden, bedürfen, sofern diese AGB nichts anderes bestimmen, der Schriftform.
- (3) Die Wirksamkeit der übrigen AGB wird durch die Unwirksamkeit einzelner Vorschriften nicht berührt.